

Konformitätserklärung für ein Recycling - Baustoff - Produkt gemäß § 15 Recycling - Baustoffverordnung

Hersteller.:

Herzer Bau- und Transport GmbH

A- 1220 Wien Zachgasse 18

Recycling-Baustoff-Produkt...

...für ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendung (ÖNORM 13242):

[Materialbezeichnung, Güteklasse, Korngrößenangabe, U-Klasse, Qualitätsklasse]

Der Hersteller dieses Recycling - Baustoff - Produktes bestätigt mit vorliegender Konformitätserklärung die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß § 10 Recycling - Baustoffverordnung und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A . Weiters wird durch die Übergabe das vorzeitige Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung erreicht.

Dieses Recycling- Baustoff- Produkt kann unter Berücksichtigung der beiliegenden Leistungserklärung entsprechend der unten (beigefügte Tabelle) angeführten bautechnischen Einsatzbereiche angewandt werden, wobei auch eine grenzüberschreitenden Verbringung unter Mitzuführen dieser Konformitätserklärung möglich ist.

- Gesteinskörnung für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau nach ÖNORM EN 13242 , ÖNORM B 3132

Der Einsatz eines Recycling- Baustoffes mit der Qualitätsklasse U-A ist unter Einhaltung aller relevanten Rechtsgrundlage (Bauordnung , Wasserrecht,...) ohne Verwendungsverbote nach Recycling- Baustoff Verordnung möglich.

Datum.:

Unterschrift des Herstellers.:



Umwelttechnischer Einsatzbereich für Recycling- Baustoffe

Hinweis: Für Recycling- Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gibt es gemäß RBV keine Einschränkung der zulässigen Einsatzbereiche oder Verwendungsverbote.

EN	Anwendungsform	U-A	U-B	U-E
EN 13242	Ungebundene Anwendung (gemäß RVS 08.15.01 und RVS.058.15.02) hydraulisch gebunden (gemäß RVS.08.17.01)	ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	y♥	y♥,♣
		unter einer gering durchlässigen, gebundenem Deck- oder Tragschicht	y	y
		(gilt auch für das Trapez einer Verkehrsfläche)	y	y
			y♣	y♥,♣

x = geeignet

y = wenn keine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling- Baustoffes vorliegt, gelten die Verwendungsverbote nach § 13 Abs.1 bzw.bei D § 17 RBV

♥) nur im Trapez des Gleiskörpers

♣) nur bei Hochbaumaßnahmen